

„Positiv-Liste“ – Personaleinsatz in Kindertageseinrichtungen in NRW im Rahmen der Mindestbesetzung gem. Anlage zu § 33 KiBiz

Stand 06.12.2024

	Qualifikation	Weitere Voraussetzung	
		Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit
Sozialpädagogische Fachkräfte (Übernahme von Gruppenleitungs- und Leitungsaufgaben möglich) Teil 1 § 4 PersVO	Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> • Staatl. anerkannte Erzieher:innen • Staatl. anerkannte Heilpädagog:innen • Staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger:innen • Staatl. anerkannte Kindheitspädagog:innen • Staatl. anerkannte Sozialarbeiter:innen • Staatl. anerkannte Sozialpädagog:innen 		
	Abs. 2 Absolvent:innen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Fachrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungswissenschaften, • Heilpädagogik, • Rehabilitationspädagogik, • Sonderpädagogik, • Sozialen Arbeit, • Kindheitspädagogik und • Sozialpädagogik. 		

	Abs. 3 Lehramt Grundschule (1. Staatsprüfung/Masterabschluss)		160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten. Abschluss spätestens 24 Monaten nach Tätigkeitsantritt)
	Abs. 4 Personen mit partiellem Berufszugang (Berufsbild Erzieher:in) gemäß § 13b Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW		

	Qualifikation	Weitere Voraussetzung	
		Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit
Weitere Fachkräfte Teil 1 § 5 PersVO	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegefachfrauen und -männer mit gesondertem Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege • Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen 		
Ausnahmeregelung für den Einsatz als weitere Fachkraft Teil 1 § 9 Abs. 1 PersVO	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Ausbildung (mind. Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens -DQR 6) 	Antrag beim zuständigen Landesjugendamt zusammen mit dem Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt	160h- Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)

Personen auf Fachkraftstunden Teil 2 § 11 PersVO	Abs. 1 Erzieher:innen mit fachtheoretischer Prüfung vor mehr als vier Jahren (ohne Anerkennungsjahr)		160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)
	Abs. 2 Personen mit abgeschlossener Ausbildung bzw. abgeschlossenem Studium in den Fächern: <ul style="list-style-type: none"> • Logopädie, • Motopädie, • Physiotherapie, • Ergotherapie, • Theaterpädagogik, • Kulturpädagogik, • Musikpädagogik, • Religionspädagogik, • Sportpädagogik, • Kunstpädagogik, • Medienpädagogik, • Psychologie oder • Bildungswissenschaft 		160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)
	Abs. 3 In Gruppenformen I und II: <ul style="list-style-type: none"> • Kinderpfleger:innen • Sozialassistent:innen • Heilerziehungshelfer:innen • Krippenerzieher:innen • Hortner:innen 	3 Jahre Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung	160 Stunden Fortbildung gemäß § 3 Abs. 3 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)

	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit vergleichbarer Ausbildung • Ergänzungskräfte nach § 6 Abs. 2 • Personen mit Ausnahmezulassung als Ergänzungskraft nach § 9 Abs. 2 		
--	--	--	--

	Qualifikation	Weitere Voraussetzung	
		Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit
Ergänzungskräfte Teil 1 § 6 PersVO	<p>Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderpfleger:innen • Sozialassistent:innen • Heilerziehungshelfer:innen • Krippenerzieher:innen • Hortner:innen • Personen mit vergleichbarer Ausbildung (staatl. geprüfter Berufsabschluss anderer Bundesländer) <p>Abs. 2</p> <p>Personen, die nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen, wenn sie bereits am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt waren.</p>		

<p>Ausnahmeregelung für den Einsatz als Ergänzungskraft</p> <p>Teil 1 § 9 Abs. 2 PersVO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Ausbildung (mind. DQR 4) 	<p>Antrag beim zuständigen Landesjugendamt zusammen mit dem Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt</p>	<p>160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)</p>
<p>Personen auf Ergänzungskraftstunden</p> <p>Teil 2 § 12 PersVO</p>	<p>Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitserzieher:innen • Familienpfleger:innen • Dorfhelfer:innen • Gymnastiklehrer:innen <p>Abs. 2</p> <p>Kindertagespflegepersonen (KTPP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit 3-jähriger Berufserfahrung oder • mit QHB-Qualifizierung, sofern die praxisbegleitende Tätigkeit als KTP mit Erlaubnis zur Kindertagespflege absolviert wurde. 		
<p>Profilrelevante Kraft auf Ergänzungskraftstunden</p> <p>Teil 2 § 14 PersVO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Qualifikation, mind. DQR 4 	<p>Antrag beim zuständigen Landesjugendamt.</p> <p>80 Stunden der insgesamt erforderlichen 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 einschließlich der Teile, die die Anforderungen an den Kinderschutz und die</p>	<p>weitere 80 Stunden der erforderlichen 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2</p>

		Gefahrenabwendung berücksichtigen Pädagogische Konzeption, die den Einsatz des Berufsbildes der einzusetzenden Kraft darstellt und beschreibt	
--	--	--	--

Hinweise:

Der Träger soll sicherstellen, dass alle pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen bei Tätigkeitsantritt mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen.

Spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt sollen bei allen pädagogischen Kräften Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorhanden sein. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Kindertageseinrichtungen eingesetzte pädagogische Kräfte sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Sprachanforderungen aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften (z.B. für staatlich anerkannte Erzieher:innen gem. § 2 Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge NRW – [AVOBEHH NRW](#)) bleiben unberührt.

Soll eine Person aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation als pädagogische Kraft im Sinne dieser Verordnung eingesetzt werden, muss sie gegenüber dem Träger nachweisen, dass der ausländische Abschluss einem fachlich entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig ist (§ 2 Abs. 6 PersVO)

Die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann nachgewiesen werden über:

1. Eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
2. Einen entsprechenden Eintrag in der Datenbank „anabin“, wenn
 1. die Hochschule in anabin mit „H+“ bewertet ist,
 2. die in anabin angegebene Studiendauer eingehalten wurde und
 3. der Abschluss in anabin mit der Äquivalenzklasse „entspricht“ oder „gleichwertig“ bewertet ist.
3. Einen Bescheid der zuständigen Bezirksregierung

Einsatzmöglichkeiten von Auszubildenden und Dual-Studierenden (§ 13 Abs. 1-3 PersVO)			
Ausbildungsjahr	PIA-Erzieher:in / Duales Studium PIA-Heilerziehungspfleger:in	Erzieher:in und Heilerziehungspfle- ger:in konsekutiv/klassisch	PIA- Kinderpfleger:in
1. Ausbildungsjahr	Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1)		
2. Ausbildungsjahr	Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 50% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1) Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1)		Einsatz auf EK-Stunden (bis zu 50% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 3)
3. Ausbildungsjahr	Einsatz auf FK-Stunden: (bis zu 2/3 der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1) Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1)	Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 50% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 2) Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 2)	

Einsatzmöglichkeit von Studierenden (§ 13 Abs. 4 PersVO)

Studierende der Studiengänge:

1. Erziehungswissenschaften,
2. Heilpädagogik,
3. Rehabilitationspädagogik,
4. Sonderpädagogik,
5. Sozialen Arbeit,
6. Kindheitspädagogik und
7. Sozialpädagogik.

- **mindestens 60 CP**

Die Creditpoints nach Satz 1 müssen in mindestens drei der folgenden Studieninhalte nachgewiesen werden, wobei die Studieninhalte von Nummer 1 zwingend enthalten sein müssen:

1. Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung,
2. Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
3. Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern,
4. (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie,
5. Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
6. Reflektion und (Selbst-) Evaluation.

- **200 Stunden Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung**

Einsatz auf EK-Stunden möglich bzw. anstelle der Ergänzungskraft

- **mindestens 90 CP**

Die Creditpoints nach Satz 1 müssen in mindestens drei der folgenden Studieninhalte nachgewiesen werden, wobei die Studieninhalte von Nummer 1 zwingend enthalten sein müssen:

1. Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung,
2. Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
3. Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern,
4. (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie,
5. Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
6. Reflektion und (Selbst-) Evaluation.

- **400 Stunden Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung**

Einsatz auf FK-Stunden und EK-Stunden möglich

Einsatz befristet auf zwei Jahre

Einsatzmöglichkeit von Personen in Vorbereitung auf eine Externenprüfung oder in einem beruflichen Anerkennungsverfahren nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW (§13 Abs. 5 und 6 PersVO)	
Personen, die sich auf eine Externenprüfung für den Beruf staatlich anerkannte:r Erzieher:in und staatlich anerkannte:r Heilerziehungspfleger:in vorbereiten und die <ul style="list-style-type: none"> - hierfür Kurse bei einem anerkannten Weiterbildungsträger belegen, - gegenüber dem Träger schriftlich ihre Absicht zur Ablegung der Externenprüfung versichert haben. 	Einsatz auf Ergänzungskraftstunden möglich, befristet auf zwei Jahre
Personen mit einem Defizitbescheid nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW aus einem beruflichen Anerkennungsverfahren für einen der in § 4 Absatz 1 genannten Berufe, parallel zu ihrem Anpassungslehrgang.	Einsatz auf Ergänzungskraftstunden möglich, befristet auf drei Jahre
Personen mit einem Defizitbescheid nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW aus einem beruflichen Anerkennungsverfahren für einen der in § 4 Absatz 1 genannten Berufe, parallel zur Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung, wenn die Person gegenüber dem Träger schriftlich ihre Absicht zur Ablegung der Eignungsprüfung versichert.	Einsatz auf Ergänzungskraftstunden möglich, befristet auf drei Jahre

Hinweis: Höherwertige Einsatzmöglichkeiten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.